

»Outsourcing Torture«.

Zur Performanz von Rechtsstaatlichkeit

SUSANNE KRASMANN

Das absolute Verbot der Folter ist international anerkannt. Es verdankt sich einer Jahrhunderte langen Erfahrung mit einer desaströsen Praxis, die Menschen zerbrechen kann. Folter ist aber auch für Rechtsstaaten prekär, die sich mit dieser Praxis selbst diskreditieren.¹ Sie riskieren, internationale Anerkennung zu verspielen und mit ihrer Integrität ihre Funktionsfähigkeit zu untergraben.² Gleichwohl kommt Folter auch in demokratischen Rechtsstaaten immer wieder vor. In jüngster Zeit spricht man sogar von einer »Rückkehr der Folter«.³ Der Diskurs über die Legitimität der Folter scheint eine neue Sprache und Akzeptanz nicht nur im »Krieg gegen den Terror« gefunden zu haben. Menschenrechtsexperten erkennen in dieser Herausforderung aber gleichwohl die Chance einer Bekräftigung des absoluten Verbots.

Dieser Beitrag erörtert, inwiefern man tatsächlich von einer Legitimitätsverschiebung sprechen kann und wie diese theoretisch fassbar wäre. Als nützlich erweist sich hierbei eine foucaultsche Perspektive, welche die binäre Codierung eines juridischen Verständnisses von staatlichen Praktiken als entweder recht- oder unrechtmäßig aufsprengt. Transformationen von Rechtsstaatlichkeit wären demnach als ein Effekt gesellschaftlicher Praktiken zu begreifen, die Recht ebenso im Rekurs auf rechtliche Normen wie auf außerrechtliche Legitimationsformen performativ herstellen. So zielt die Praxis des Outsourcing von Folter einerseits darauf, die Norm des absoluten

1 | Vgl. Jan Philipp Reemtsma: »Zur Diskussion über die Re-Legitimierung der Folter«, in: Gerhard Beestermöller/Hauke Brunkhorst: Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht? München: Beck 2006, S. 69-74, hier S. 72; Hauke Brunkhorst: »Folter vor Recht. Das Elend des repressiven Liberalismus«, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 49 (1) 2005, S. 75-82.

2 | Alfred W. McCoy: Foltern und Foltern lassen. 50 Jahre Folterforschung und -praxis von CIA und US-Militär, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 2005.

3 | G. Beestermöller/H. Brunkhorst: Rückkehr.

Verbots und damit das Gebot der Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten. Andererseits ist sie als eine Spielart von Sicherheitsmechanismen anzusehen, die Recht und Rechtsstaatlichkeit ihrerseits grundlegend modifizieren können. Sicherheit, ein zentrales Rational der Konstitution moderner Staatlichkeit und der Legitimierung staatlicher Interventionen, fungiert als Katalysator der Einschreibung neuer Normen ins Recht.

I. Neue Dimensionen?

Am 31. Dezember 2003 wird der Deutsch-Libanese Khaled el-Masri während einer Privatreise an der serbisch-mazedonischen Grenze aus dem Bus geholt und nach Skopje in Mazedonien verbracht. Örtliche Sicherheitskräfte halten ihn dort drei Wochen lang in einem Hotel fest. Die CIA verschleppt ihn schließlich am 23. Januar 2004 per Boeing-Flug nach Kabul. Am Flughafen in Skopje wird el-Masri gedemütigt, im Gefängnis in Afghanistan anfangs geschlagen. Nach eigenen Angaben waren für el-Masri vor allem die Umstände schwer erträglich, das schlechte Essen, die Ungewissheit und die Folter-Erfahrungen, von denen die Mitgefangenen zu berichten wussten⁴ – ein zurückhaltender Vorwurf, der zweifelsohne zu seiner Glaubwürdigkeit beitrug. Etwa fünf Monate später, am 28. Mai 2004 wird el-Masri nach Albanien gebracht und dort ausgesetzt. Die CIA konnte nichts mit ihm anfangen, es handelte sich um eine Verwechslung. Am 29. Mai kehrt der Verschleppte nach Neu-Ulm in sein Zuhause zurück.

Erst zwei Tage später, so heißt es nach offiziellen Verlautbarungen, informiert der US-Botschafter Daniel R. Coats den deutschen Innenminister Otto Schily vertraulich über die Verschleppung. Kanzleramt und Außenministerium erfahren von dem Fall erst am 8. Juni – durch el-Masris Anwalt. Die Staatsanwaltschaft Memmingen leitet ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein, die Staatsanwalt München I übernimmt kurz darauf den Fall. Ihr Rechtshilfeersuchen an die USA bleibt unbeantwortet.⁵ Ihre Ermittlungen kommen seltsam schleppend voran,⁶ ebenso die des sogenannten BND-Untersuchungsausschusses, den die Bundesregierung später einsetzen wird, unter anderem um die Kenntnis der Regierung von diesem Fall, aber auch um die Verwicklung deutscher Beamter in die Vernehmung von Terrorverdächtigen in ausländischen Gefängnissen und des Bundesnachrichtendienstes im Irakkrieg zu untersuchen. Bald zeichnet sich ab, dass der Ausschuss, nicht zu-

4 | »Ich bin ein Unschuldiger«. Der von der CIA entführte Deutsche Khaled el-Masri berichtet über seine Odyssee«, in: Süddeutsche Zeitung vom 10./11.12.2005.

5 | Hans Leyendecker: »Viele Fragen – keine Antwort. Das beharrliche Schweigen der US-Behörden im Fall el-Masri«, in: Süddeutsche Zeitung vom 27.9.2006.

6 | Hans Leyendecker: »Unbehelligte Rechtsbrecher. Die deutsche Justiz kennt die CIA-Agenten, die el-Masri verschleppt haben – aber die Verfolgung der Täter geht nur mühsam voran«, in: Süddeutsche Zeitung vom 21.9.2006.

letzt aufgrund der Vertraulichkeit der meisten Informationen, für die Öffentlichkeit keine aufschlussreichen Erkenntnisse erbringen wird.⁷

Ähnlich gelagert wie der Fall el-Masri ist der des kanadischen Staatsbürgers syrischer Herkunft, Maher Arar, der bei der Einreise auf dem Flughafen in New York am 26. September 2002 verhaftet, unter anderem durch das FBI verhört und schließlich nach Syrien verschleppt wird. Der dortige Geheimdienst kommt zu dem Schluss, Arar verfüge über keinerlei al-Qaida-Verbindungen, und lässt ihn über ein Jahr später, im Oktober 2003, frei. Wie die kanadische Untersuchungskommission zu diesem Fall, die Unschuld Arars unterstreichend, weitere Jahre später berichtet, hatte die kanadische Polizei die US-Sicherheitsbehörden auf Arar als Terrorverdächtigen aufmerksam gemacht.⁸ Die kanadische Regierung hat sich inzwischen bei dem Folter-Opfer entschuldigt und ihm eine ansehnliche Entschädigungssumme zugebilligt.⁹

El-Masri und Arar sind, wie schätzungsweise mehrere hundert, in der öffentlichen Aufmerksamkeit zumeist namenlos gebliebene Menschen seit 2001,¹⁰ Opfer einer Praxis der *extraordinary rendition*, der außerordentlichen Überstellung geworden – ein Euphemismus für die Praxis, Terrorverdächtige in Drittländer zu verschleppen, die dort interniert, verhört und nicht selten gefoltert werden. Diese Praxis sei zwar »keine Erfindung des ›Kriegs gegen den Terror‹ nach 9/11, wie die beiden Mitarbeiter von *amnesty international*, Dawid Danilo Bartelt und Ferdinand Muggenthaler betonen,¹¹ sie habe aber seitdem »eine neue Dimension angenommen«. Den Angaben des ehemaligen CIA-Mitarbeiters Michael Scheuer zufolge sind diese Renditions auf die Clinton-Regierung zurückzuführen, die die CIA im Herbst 1995 beauftragte, »al-Qaida zu zerstören«.¹² Dabei sei es nur um »eine sehr begrenzte Zielgruppe« gegangen und weniger darum, an Informationen zu gelangen: Vorrangig sollten, wie es hieß, die »Al-Qaida-Leute von der Straße« geholt werden, zum Schutz der US-amerikanischen Bevölkerung. Die CIA habe sich zudem bei der Vernehmungspraxis an die Auflagen von Anwälten gebunden gesehen, sowohl denen der CIA als auch des Justizministeriums und des Nationalen Sicherheitsrats – weshalb sie gegebenenfalls Fragen schriftlich eingereicht und der örtlichen Polizei oder dem örtlichen

7 | In: Süddeutsche Zeitung vom 16./17.12.2006.

8 | Christian Wernicke: »Folteropfer war unschuldig. Kommission in Kanada kritisiert US-Geheimdienste«, in: Süddeutsche Zeitung vom 20.9.2006.

9 | Süddeutsche Zeitung vom 29.1.2007.

10 | Vgl. Dawid Danilo Bartelt/Ferdinand Muggenthaler: »Das Rendition-Programm der USA und die Rolle Europas«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 36, 4-9.2006, S. 31-38, hier S. 31.

11 | Ebd.

12 | Michael Scheuer: »Die CIA hat das Recht, jedes Gesetz zu brechen«, in: Die Zeit vom 29.12.2005; vgl. ebenso zu dieser zeitlichen Einordnung Ruth Jamieson/Kieran McEvoy: »State Crime by Proxy and Juridical Othering«, in: British Journal of Criminology 45, 2005, S. 504-527, hier S. 516.

Geheimdienst der Drittländer die Verhöre überlassen habe. Das Programm sei, so Michael Scheuer, ein »Riesenerfolg« gewesen, denn die Abschiebung der Terrorverdächtigen in ihre Heimatländer habe gewährleistet, dass sie tatsächlich verschwanden, was die Rechtsgarantien in US-amerikanischen Strafverfahren nicht vorsehen.¹³ Erst die öffentliche Skandalisierung dieser Praxis, in Verbindung mit dem Foltervorwurf gegenüber der CIA, habe jene zu einem »Desaster« werden lassen und die Kooperationsbereitschaft »der Europäer« stark beschränkt.

Tatsächlich wurde das Programm nach 9/11 fortgesetzt – und ausgebaut: Die CIA, die den europäischen Luftraum nutzte und sogar europäische Flughäfen ansteuerte, betreibt nunmehr selbst extraterritoriale Gefängnisse.¹⁴ Für ein »System Guantánamo« auf europäischem Boden gibt es indes vorerst »keine handfesten Beweise«, wohl aber »ernstzunehmende Hinweise«.¹⁵ Aber europäische Mitgliedsstaaten, so bestätigt der vorläufige Bericht des Europäischen Parlaments,¹⁶ hatten von dem Programm der *extraordinary renditions* ebenso Kenntnis wie von den geheimen Gefängnissen. Wenn Guantánamo heute zu einem Emblem geworden ist für die Anmaßung, mit der die US-amerikanische Regierung sich im Namen der Bekämpfung des Terrorismus – und der Freiheit – über internationales Recht und elementare rechtsstaatliche Grundsätze hinweg gesetzt hat,¹⁷ so beruht das *System Guantánamo* auf einer gewissen Komplizenschaft, auf einer Involvierung der Bündnispartner, die schon bei der wissentlichen Duldung anfängt.

13 | Vgl. auch Stephen Grey: Das Schattenreich der CIA. Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror, München: DVA 2006, hier Kap. 10 und 11.

14 | Vgl. D.D. Bartelt/F. Muggenthaler: Rendition-Programm, S. 34.

15 | Ebd., S. 36, Stand: September 2007.

16 | Vgl. Europäisches Parlament, Temporary Committee on the alleged use of European countries by the CIA for the transport and illegal detention of prisoners: Draft Report on the alleged use of European Countries by the CIA for the transportation and illegal detention of prisoners. Rapporteur: Giovanni Claudio Fava. Dok. PR(64)327EN, PE 382.246v01-00 vom 24.11.2006, S. 4

17 | Guantánamo ist ein Spezialfall. Die USA haben sich dieses Territorium ebenso angeeignet, wie sie es von sich weisen: Als Zugeständnis für die Beendigung des amerikanisch-kubanischen Krieges betrachten sie es als unbegrenzt überlassene Pacht – die zugleich exterritoriales Gebiet darstellt, auf dem bestimmte Rechte für die Gefangenen und Verpflichtungen für die USA nicht gelten. Vgl. ausführlich: Amy Kaplan: »Where Is Guantánamo?«, in: American Quarterly 57/3 (2005), S. 831-858. So verbietet der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPb-P) nach Art. 7 zwar die »Folter und ›grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Der Pakt findet aber außerhalb der Vereinigten Staaten und während militärischer Operationen im Verlaufe eines internationalen Konfliktes keine Anwendung.« (Reinhard Marx: »Globaler Krieg gegen ›Terrorismus‹ und territorial gebrochene Menschenrechte«, in: Kritische Justiz 39/2 (2006), S. 151-178, hier S. 155.)

II. Outsourcing: Folter unsichtbar machen

»Die Folter ist nie abgeschafft worden«, so Jan Philipp Reemtsma.¹⁸ Zwar gehört die rechtliche und moralische Verbannung der Folter seit der Aufklärung zum Selbstverständnis rechtsstaatlicher demokratischer Gesellschaften. Auch ist die Unverbrüchlichkeit des Folterverbots international anerkannt und in zahlreichen internationalen Übereinkommen ausdrücklich rechtlich verankert.¹⁹ Gleichwohl sind systematische Folterpraktiken auch in demokratischen Rechtsstaaten oder unter ihrer Beteiligung möglich, nicht nur in Krisensituationen wie dem Algerien-Krieg oder dem Nordirland-Konflikt; vielmehr wurden Vorkommnisse von Folter oder Misshandlungen bis in die jüngste Gegenwart auch im alltäglichen Polizeigewahrsam von Menschenrechtsorganisationen registriert und gerichtlich verurteilt.²⁰

18 | Jan Philipp Reemtsma: »Zur politischen Semantik des Begriffs ›Folter‹«, in: Ders. (Hg.), *Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels*, Hamburg: Hamburger Edition 1991, S. 239–263, hier S. 256.

19 | Es wird dem *ius cogens*, dem zwingenden Völkerrecht zugerechnet, »von dem vertraglich nicht abgewichen werden darf.« (Thomas Bruha/Christian J. Tams: »Folter im Völkerrecht«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36, 4.9.2006, S. 16–22, hier S. 16; vgl. Reinhard Marx: »Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?«, in: *Kritische Justiz* 37 (3), 2004, S. 278–304, hier S. 280.) Zu den zentralen internationalen Übereinkommen zählen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 oder die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950, denen zufolge niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt werden darf – unter keinen Umständen. Einschlägig ist die Definition in der UN-Folterkonvention von 1984 (CAT). Art. I,1 bezeichnet als Folter »jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen zugefügt werden, zum Beispiel, um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem andern, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf seine Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.«

20 | So urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Misshandlungen eines marokkanischen Beschwerdeführers in französischer Polizeihaft im Jahre 1999 als Folter (ECHR: *Selmouni vs. France*, zit. in R. Marx: *Folter*, S. 285). In Deutschland entbrannte zuletzt eine Legitimitätsdiskussion anlässlich der Anordnung von Folter durch den Frankfurter Polizeivizepräsidenten Daschner im Entführungsfall eines 11-jährigen Bankierssohns im Jahr 2002. Vgl. das Urteil des Landgericht Frankfurt a.M.. Der Präsident: »Schriftliche Urteilsgründe in der Strafsache gegen Daschner«. Presseinformation vom 15.2.2005; eine kritische Auseinandersetzung dazu bei Wolf-Dieter Narr: »Folter absolut relativ. Das Fragwürdige

Wenn Rechtsstaaten, entgegen der international geltenden Verbotsnorm und ihrer selbst erklärten Ethik, gleichwohl foltern, liegen traditionell zwei Möglichkeiten nahe, um das Gesicht der Rechtmäßigkeit zu wahren: entweder wird das Problem defensiv möglichst als Einzel- oder Ausnahmefall abgehandelt;²¹ oder die illegale Praxis muss im Verborgenen und den Augen der Öffentlichkeit von vornherein entzogen bleiben. Grundsätzlich prädestiniert hierfür sind die Orte, an denen die Staatsgewalt Menschen zwangswise festhält, sei es im Gefängnis, in Abschiebehaft, in Polizeigewahrsam: Je totaler die Institution,²² und d.h. je umfassender das Leben der Insassen von einer Binnennormalität bestimmt ist, je größer die soziale Distanz zwischen ihnen und dem Kontrollpersonal und je weniger abgesichert ihre Rechtsstellung ist, desto prekärer ist für sie die gesamte Situation.²³

Verlässt man den nationalstaatlichen Rahmen, so liegt darüber hinaus eine weitere Möglichkeit nahe, rechtliche Konsequenzen durch eine bestimmte Praxis zu umgehen: durch Outsourcing von Folter. Im ökonomischen Zusammenhang, in dem dieser Begriff üblicherweise Verwendung findet, bedeutet Outsourcing, Güter oder Dienste, vertraglich geregelt, einem externen Lieferanten zu übertragen. Die Eingliederung des Begriffs in den deutschen Sprachgebrauch verdankt sich wohl einer Umstrukturierung von Unternehmenskulturen und der öffentlichen Verwaltungsstrukturen in den vergangenen Jahrzehnten, die u.a. in eine vermehrte Koopera-

am Daschner-Urteil«, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 80/1 (2005), S. 69-74; sowie zur Beurteilung der Handlungen als Folter bei R. Marx: Folter, S. 285f.

21 | Michelle Brown: »Setting Conditions for Abu Ghraib: The Prison Nation Abroad«, in: Legal Borderland: Law and the Construction of American Borders, Baltimore/Md.: Johns Hopkins University Press 2006, S. 381-405.

22 | Irving Goffman: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1972.

23 | Johannes Feest: »Justizvollzugsanstalten: totale Institutionen, Folter und Verbesserungen der Prävention«, unv. MS. 2006. Bestimmte Bedingungen begünstigen eine Folterpraxis auch in (nominellen) Demokratien: Wenn das Strafverfahren (wie im ägyptischen Rechtssystem) monokausal auf das Geständnis ausgerichtet ist (vgl. S. Grey: Schattenreich, S. 296); wenn der bürokratische Apparat sich gegenüber demokratischer Kontrolle verschließt (vgl. Edward Peters: Folter: Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 2003 [1985], hier S. 152); und wenn entsprechende Kontrollmechanismen unzureichend institutionalisiert sind (vgl. Darius Rejali: »Modern Torture as a Civic Marker: Solving a Global Anxiety With a New Political Technology«, in: Journal of Human Rights 2/2 (2003), S. 153-171, hier S. 160). Darüber hinaus ist für die Einhaltung des Folterverbots nicht unbedingt die entsprechende Wertorientierung entscheidend, wie die empirische Untersuchung von Hathaway (Oona A. Hathaway: »The Promise and Limits of the International Law of Torture«, in: S. Levinson (Hg.), Torture, S. 199-212) zeigt, als vielmehr das Kalkül mit politischen und ökonomischen Vorteilen, die eine entsprechende internationale Anerkennung mit sich bringt.

tion zwischen öffentlichem und »privatem« Dienstleistungssektor mündete. Maßgabe ist jedes Mal, eine höhere Effizienz zu erreichen und Kosten zu sparen. In Verbindung mit »Staatskriminalität« ist das »Outsourcen«, wie es neudeutsch heißt, ebenfalls mit solchen Hoffnungen verbunden, indes handelt es sich hier vor allem um moralische und politische Kosten. Genau genommen stellt dabei weniger die Rechtsnorm selbst das Problem dar, als vielmehr die Frage, wie dem Recht genüge getan oder zugesetzt formuliert: wie die Illegalität der Praxis mit der Geltung des Rechts vereinbart werden kann. Outsourcing in diesem normativen Kontext ist der Frage der Darstellung rechtsstaatlicher Normkonformität geschuldet – es geht darum, die symbolische Geltung der Norm aufrechtzuerhalten. Zudem können auf diese Weise die rechtliche Verantwortbarkeit und die moralische Verantwortung für Folter systematisch umgangen bzw. verwischt werden.

Outsourcing ist daher zunächst als eine Strategie der rechtlichen Auslagerung und der rechtsstaatlichen Abspaltung zu begreifen, wobei vier einander überlagernde Formen erkennbar sind. Beispielhaft für die *erste*, territorial bestimmte Variante ist die Praxis der »Überstellung« von Terrorverdächtigen in Staaten, in denen Folter praktiziert wird.²⁴ Dabei sind zwei Stufen von Renditions zu unterscheiden, zum einen die zwangsweise Abschiebung, ohne ein rechtsstaatliches Verfahren, in Staaten wie Ägypten oder Syrien, die für ihre Folterpraktiken bekannt sind, und zum anderen die klandestine, gewalthafte Verschleppung in diese Staaten, wie sie el-Masri, Arar und anderen widerfahren ist. Beide Formen von Renditions sind völkerrechtswidrig: Sie widersprechen dem Abschiebeverbot bei drohender Folter (*non-refoulement obligation*).²⁵ Die Verantwortung ist dem verbringenden

24 | Vgl. Jane Mayer: »Outsourcing Torture«, in: The New Yorker, 14.2.2005. Dabei muss »extraordinary rendition« nicht mit Folter verbunden sein, sondern definiert sich zuerst über die Rechtlosigkeit der Betroffenen: Die temporäre Kommission, die vom Europäischen Parlament eingesetzt wurde, um entsprechende Vorfälle auf europäischem Boden unter Beteiligung der CIA zu untersuchen, charakterisierte diese wie folgt: »The specific cases of ›extraordinary rendition‹ [...] invariably involve the illegal transport of a prisoner by the secret services, or other specialist services, of a third country [...] to various locations, outside and judicial oversight, where the prisoners have neither fundamental rights nor those guaranteed by various international conventions, such as all habeas corpus procedures, the right of the defence to be assisted by a lawyer, the right to due process within a reasonable time etc. Destinations may be Guantánamo Bay, secret detention centres [...] or countries including Egypt, Syria, Morocco, Afghanistan or Pakistan«. (Europäisches Parlament, Temporary Committee on the alleged use of European countries by the CIA for the transport and illegal detention of prisoners: Working Document No 7 on ›extraordinary renditions‹. Rapporteur: Giovanni Claudio Fava. Dok. DT641209.EN, PE 380.593v04-00 vom 16.11.2006, S. 2.)

25 | Zum Beispiel nach Art. 3 des Anti-Folter-Übereinkommens der Vereinten Nationen, CAT.

Staat zuzumessen: »Nicht der Ort der Folterhandlung, sondern deren Zu-rechnung zu einem Staat begründet die Erfüllung des Foltertatbestandes«.²⁶ Dieser Ächtung gegenüber steht offensichtlich das Kalkül, eine direkte Be-teiligung an der Folterpraxis umgehen zu können, bzw. nicht entdeckt, ge-schweige denn strafverfolgt zu werden. Das »erzwungene Verschwinden-lassen« der unerwünschten Personen²⁷ und das Auslagern der Folter sollen bewirken, dass die Spuren der illegalen Praxis selbst verschwinden.

Eine zweite Form, Folter rechtlich abzuspalten, besteht in der Zuweisung eines Status, der seinerseits von bestimmten Rechtsgarantien ausgenom-men ist. So verwehrte die US-Regierung den Guantánamo-Häftlingen so-wohl den Status als Kriegsgefangene als auch als Straftäter und verweigerte ihnen somit völkerrechtswidrig das Recht auf ein ordentliches (Militär- oder Zivil-)Gerichtsverfahren: Die Kategorie des *unlawful (enemy) combatant*, die Präsident Bush auf der Basis der Empfehlungen der Rechtsberater des Wei-ßen Hauses bzw. des Justizministeriums entwickelte, siedelte den Status der inhaftierten, mutmaßlichen al-Qaida-Kämpfer bzw. Taliban genau zwischen diesen beiden rechtlich vorgesehenen Möglichkeiten an: Weder seien, so die Begründung, die Bedingungen der Kriegsführung gegeben, die den Gefan-genen gemäß III. Genfer Abkommen den Anspruch auf ein ordentliches Mi-litärgerichtsverfahren sowie andere Grundrechte zubilligen; noch sollte es sich um gewöhnliche Straftäter, die sich einem gewöhnlichen Strafverfahren zu unterziehen haben, geschweige denn um politische Verbrecher handeln.²⁸ Zentrale Grundsätze, die zum Beispiel das *habeas corpus*-Prinzip vorsieht, wie die Rechtmäßigkeit des Gefangenestatus bzw. die Anklage überprüfen zu lassen, zu angemessener Zeit ein Verfahren zu erwarten, das Recht auf humane Behandlung und anderes mehr, wurden so außer Kraft gesetzt.²⁹

26 | Th. Bruha/Ch. J. Tams: Folter im Völkerrecht, S. 22.

27 | Vgl. Manfred Nowak: »Das System Guantánamo«, in: Aus Politik und Zeit-geschichte 36, 4.9.2006, S. 23-30, hier S. 25f.

28 | Folgenreich war insbesondere das Memorandum von Jay S. Baybee, Leiter der Rechtsabteilung im Justizministerium, an den damaligen Rechtsberater des Wei-ßen Hauses, Roberto Gonzales, vom 7. Februar 2002 (zitiert in Mark Danner: Torture and Truth. America, Abu Ghraib, and the War on Terror, New York: New York Review Books 2004, hier S. 96ff. und 105f.).

29 | Der Patriot Act vom 24. Oktober 2001 sanktionierte die unbegrenzte Haft ausländischer Terrorverdächtiger, die auf Guantánamo ohne Anklage und Mög-lichkeit, rechtlich dagegen zu intervenieren, festgehalten wurden. Die Entscheidung des Obersten Gerichts im Juni 2004 (vgl. die Urteile des Supreme Court im Falle Rasul vs. Bush und Hamdi vs. Rumsfeld vom 28. Juni 2004), die u.a. das Recht auf ein ordentliches Verfahren bestätigte, änderte faktisch kaum etwas an dieser Situa-tion (vgl. J. Mayer: Outsourcing: zur anhaltend rechtlosen Situation der Häftlinge in Guantánamo; vgl. auch Michael Ratner: »Litigating Guantánamo«, in: Wolfgang Kaleck/Michael Ratner/Tobias Singelnstein/Peter Weiss (Hg.), International Prosecu-tion of Human Rights Crimes, Berlin u.a.: Springer 2007, S. 201-211). Die Initiative

»Privatisierung« stellt neben der territorialen und Status-begründeten rechtlichen Auslagerung die *dritte* Variante des Outsourcing dar. Eine Privatisierung von Sicherheitsdiensten ist seit etwa fünfzehn Jahren verstärkt zu beobachten.³⁰ Während diese im nationalen Kontext der europäischen Staaten jedoch in einer Weise rechtlich geregelt ist, dass auch kommerzielle Anbieter letztlich unter staatlicher Kontrolle blieben,³¹ kann der gemischte Einsatz von privaten und staatlichen Akteuren im inter- bzw. transnationalen Kontext hingegen dazu dienen, die rechtliche Verantwortlichkeit von Staaten bzw. staatlichen Akteuren zu verwischen oder gänzlich zu meiden.³² So waren die ausländischen, »privaten« Bediensteten des Militärs, die die CIA im Irak unter Vertrag genommen hatte und die auch bei den Misshandlungen in Abu Ghraib mitgewirkt hatten, weder einer Militär-, noch der nationalen Gerichtsbarkeit unterstellt.³³

Eine *vierte* Möglichkeit, Folter rechtlich auszulagern, besteht schließlich in der Kooperation zwischen Staaten bzw. staatlichen Akteuren, die sich, wie bei den CIA-Flügen mit Stationen in Europa geschehen, auch in Form der Duldung vollziehen kann.

III. Die neue Sichtbarkeit der Folter

Outsourcing dient dazu, Folter unsichtbar zu machen, um auf diese Weise Recht zu umgehen und die Geltung des Rechts gleichwohl aufrechtzuerhalten. Es ist der klandestine Versuch, Folter mit dem Anspruch der Rechtsstaatlichkeit in Einklang zu bringen und gleichsam den Anschein der Normgeltung zu wahren. Doch wie erklärt es sich, dass diese Praktiken und Vorkommnisse keineswegs ein Geheimnis, sondern der Öffent-

des republikanischen Senators John McCain führte schließlich zur Durchsetzung des »Detainee Treatment Act«, der Anfang 2006 in Kraft trat und, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, »die ›grausame, unmenschliche oder herabwürdigende Behandlung‹ von Gefangenen unter US-Aufsicht, unabhängig von Nationalität oder räumlicher Unterbringung« untersagte. (R. Marx: Globaler Krieg, S. 157; vgl. auch das Urteil des Supreme Court im Falle Hamdan vs. Rumsfeld vom 29. Juni 2006. Dem Präsidenten bleibt aber weiter die letzte Definitionsmacht hierüber vorbehalten. Vgl. M. Nowak: System Guantánamo, S. 27.)

30 | Les Johnston/Clifford Shearing: Governing Security. Explorations in Policing and Justice, London, New York: Routledge 2003; Peter W. Singer: Die Kriegs-AGs. Über den Aufstieg der privaten Militärfirmen, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 2006.

31 | David Garland: The Limits of the Sovereign State: Strategies of Crime Control in Contemporary Society, in: British Journal of Criminology 36, 1996, S. 445-471.

32 | Frédéric Mégrét: »Justice in Times of Violence«, European Journal of International Law 14/2 (2003), S. 327-345.

33 | R. Jamieson/McEvoy: Proxy, S. 513.

lichkeit durchaus zugänglich sind? Damit, dass die Demokratie funktioniert?³⁴ Tatsächlich berichteten die Massenmedien ausführlich von jener Abschiebepraxis, und es liegen detaillierte Dokumentationen selbst über die jüngsten Foltervorkommnisse vor.³⁵ Die Generalsekretärin von *amnesty international*, Barbara Lochbihler, kommt sogar zu der Einschätzung, erst Vorfälle wie Abu Ghraib hätten »dazu beigetragen, dass man öffentlich darüber diskutiert.« Mit den Bildern habe »die Weltöffentlichkeit gesehen, was Folter tatsächlich bewirkt. Von da an ist die Diskussion viel differenzierter geführt worden – auch in den USA. Vielen ist klarer geworden, dass sich Folter nicht mit dem Bild unserer Gesellschaft verträgt.« Zuvor sei es »immer schwierig [gewesen,] deutlich zu machen, dass Folter zu nichts führt.«³⁶

Die bekannt gewordenen Vorfälle von Abu Ghraib bis hin zu den CIA-Flügen über Europa haben offene Gegenreaktionen hervorgerufen, sowohl von Seiten zivilbürgerlicher als auch von Seiten etablierter politischer Kräfte. In Deutschland wurde beispielsweise der »BND-Untersuchungsausschuss« eingesetzt; in den USA engagierten sich sogar Regierungsmitglieder für eine klare Einhaltung des Folterverbots und für die Durchsetzung entsprechender Regelungen. Doch während auf der einen Seite der Menschenrechtsdiskurs in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten international an Bedeutung gewonnen hat³⁷ und gestiegene Standards auch in der Rechtsprechung zu Folter- oder Misshandlungsvorwürfen für eine allgemeine Sensibilisierung

34 | In leichter Abwandlung der »democracy at work«-These von Katherine Beckett (*Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics*, New York: Oxford University Press 1997, hier S. 5), die mit diesem Begriff die trügerische Vorstellung bezeichnet, Strafrechtspolitik komme dem Anspruch nach, gesellschaftliche Erwartungen zu erfüllen.

35 | Sowohl journalistische Recherchen als auch wissenschaftliche Dokumentationen geben Aufschluss über die US-amerikanischen Rechtsprozeduren, die Phänomene wie Guantánamo und Abu Ghraib hervorgebracht haben. Abgesehen von der Möglichkeit, die Dokumente über das Internet zu recherchieren (etwa über www.statewatch.org oder über www.aclu.org), sind exemplarisch die Publikation von Karen J. Greenberg/Joshua L. Dratel: *The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib*, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2005 und M. Danner: *Torture and Truth*, zu nennen, vgl. auch für einen breiteren LeserInnenkreis im deutschen Buchhandel etwa Seymour M. Hersh: *Die Befehlskette. Vom 11. September bis Abu Ghraib, Reinbek b. Hamburg*: Rowohlt 2004; A. McCoy: *Foltern lassen*; S. Grey: *Schattenreich*.

36 | »Herr Schily hat die Aufklärung behindert«. Gespräch mit Barbara Lochbihler, in: *Hamburger Abendblatt* vom 23.11.2006.

37 | Für eine Übersicht vgl. Fan Osler Hampson: *Madness in the Multitude: Human Security and World Disorder*, Oxford: Oxford University Press 2002, hier S. 14-37.

gegenüber dieser Frage sprechen,³⁸ artikuliert sich auf der anderen Seite eine neue, unverhohlene Debatte über die Legitimität und Legalisierung von Folter, welche die Existenz dieser Praxis nicht einmal verhehlt.³⁹ Wird die Auseinandersetzung darüber also letztlich zu einer Bekräftigung des absoluten Folterverbots führen und, wie Menschenrechtler hoffen, vielleicht die Etablierung einer »Weltrechtsgemeinschaft« bestärken?⁴⁰ Oder zeigt die neue Offenheit gegenüber einer Folterpraxis, dass der Zenit einer konsensierten Anerkennung bereits überschritten ist?

Die klassische Soziologie legt hier ambivalente Prognosen nahe. Wenn weniger die tatsächliche Befolgung als die symbolische Geltung einer Norm entscheidend ist,⁴¹ so könnten die aktuelle Auseinandersetzung über die Aufweichung des absoluten Folterverbots ebenso wie die Praxis des Outsourcing noch von einer gewissen Anerkennung der Norm zeugen. Doch woran genau wäre die symbolische Geltung zu messen? Folgt man Heinrich Popitz' These von der »Präventivwirkung des Nichtwissens«,⁴² dann ist nicht die tatsächliche Befolgung der Norm entscheidend, sondern die Unterstellung, diese werde befolgt. Und diese Unterstellung ist solange möglich, wie eine massenhafte Abweichung nicht offenkundig ist. Auf den Zusammenhang von »Makro-« oder »Staatskriminalität« übertragen⁴³ – also auf Verbrechen

38 | So lautet die Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs, die sich nicht zuletzt auf seine eigene Rechtsprechung bezieht. Vgl. R. Marx: Folter, S. 285.

39 | So etwa Alan M. Dershowitz: *Why Terrorism Works – Understanding the Threat, Responding to the Challenge*, New Haven, London: Yale University Press 2002; Ders.: »Tortured Reasoning«, in: Sanford Levinson (Hg.), *Torture. A Collection*, Oxford, New York: Oxford University Press 2004, S. 257-280. Die Argumente dieser Debatte sind mittlerweile ausführlich dokumentiert, vgl. für die deutsche Debatte stellvertretend den Sammelband von G. Beestermöller/H. Brunkhorst: *Rückkehr; für den US-amerikanischen Kontext* S. Levinson: *Torture*; Karen J. Greenberg: *The Torture Debate in America*, Cambridge: Cambridge University Press 2006; für die Bedeutung von Sicherheit in diesem Kontext vgl. Susanne Krasemann/Jan Wehrheim: »Folter und die Grenzen des Rechtsstaats«, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 89 (2006), S. 265-275; Susanne Krasemann: »Folter im Ausnahmezustand?«, in: Dies./Jürgen Martschukat (Hg.), *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, Bielefeld: transcript 2007.

40 | So der Rechtsanwalt Wolfgang Kaleck, die transnationale Konferenz in Berlin einleitend, am 13./14. Oktober 2006 über »Das Folterverbot und der ›Kampf gegen Terror – Rechtlos im Rechtsstaat?«

41 | Emile Durkheim: *Über die Teilung der sozialen Arbeit. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Mit einer Einleitung von Niklas Luhmann: Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie. Mit einem Nachwort von Hans-Peter Müller und Michael Schmid, 2. durchges. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1988.

42 | Heinrich Popitz: *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*. Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen: Mohr 1968.

43 | Vgl. Herbert Jäger: *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollek-*

gegen die Menschlichkeit, zu denen auch Folter gehört,⁴⁴ und jene Formen von Kriminalität, die staatliche Strukturen und Ressourcen systematisch begünstigen oder erzeugen –, wäre dieser Mechanismus wohl eher eine passende Beschreibung für die vergleichsweise überschaubaren Verhältnisse des Kalten Krieges: Die Grenzen zwischen den Blöcken markierten zugleich die Verteilung von Gut und Böse, Falsch und Richtig.⁴⁵ So richtete sich der Blick im Westen mehr auf den sowjetischen Gulag, denn beispielsweise auf die »School of the Americas«, jene US-amerikanische Folterschule für lateinamerikanische Militärs.⁴⁶ In der Gegenwart geht es demgegenüber weniger darum, ein mutmaßliches »Dunkelfeld« zu beleuchten,⁴⁷ vielmehr ist Folter unter Beteiligung von Rechtsstaaten ein massenmedial präsentes Phänomen. Überdies wird das absolute Verbot der Folter mittlerweile offen

tiver Gewalt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1989; Susanne Krasmann: »»Makrokriminalität – Erfolg oder Versagen der Kriminologie«, in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hg.), Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen, Chur/Zürich: Rüegger 2004, S. 293–320; William J. Chambliss: »State-organized Crime«, in: Patricia A. Adler/Peter Adler (Hg.), Constructions of Deviance. Social Power, Context, and Interaction, Belmont/Ca 1993, S. 169–184; Ulrich Eisenberg: »Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen«, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980, S. 217–231; Ralf Fischer: »Probleme bei der Erfassung kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen«, in: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 275–283.

44 | Vgl. etwa Gisela Manske: Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit, Berlin: Duncker & Humblot 2004.

45 | Eva Horn: »Der Spion«, in: Dies./Stefan Kaufmann/Ulrich Bröckling (Hg.), Grenzverletzer, Berlin: Kadmos 2002, S. 136–155.

46 | Vgl. dazu A. McCoy: Foltern lassen, S. 91ff. Insbesondere in der eingeschränkt souveränen Bundesrepublik (Albrecht von Lucke: »Normalität als Ausnahmestand. Die ›Berliner Republik‹ und die Rückkehr des Freund-Feind-Denkens«, in: Undine Ruge/Daniel Morat (Hg.), Deutschland denken. Beiträge für die reflektierte Republik, Wiesbaden: VS 2005, S. 191–204), die unter dem Schock ihrer jüngsten Vergangenheit stand, war Folter tabuisiert (vgl. Jan Philipp Reemtsma: Folter im Rechtsstaat?, Hamburg: Hamburger Edition 2005, S. 15ff.).

47 | Kriminalistisch bezeichnet das Dunkelfeld ein Ausmaß von Kriminalität, das die Polizeistatistik nicht erfasst hat, das sich aber aufgrund weiterer Anhaltpunkte vermuten oder sogar hochrechnen lässt. Dem Konzept des Dunkelfeldes haftet daher auch immer etwas Spekulatives an. Konkret ist der explizite Ausweis von Folter nach dem deutschen Strafrecht überdies schon deshalb nicht möglich, weil diese keinen eigenen Tatbestand bildet, sondern z.B. in polizeirechtlichen Regelungen zur Vernehmungspraxis umschrieben und insbesondere nach Maßgabe des Grundgesetzes (Menschenwürdeprinzip) sowie internationalen Regelungen zu bestimmen ist.

in Frage gestellt und ihre mögliche Legitimität ausgelotet.⁴⁸ Insofern wäre umgekehrt die Frage zu stellen, ob die Debatte selbst nicht schon Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses ist: Folter ist offensichtlich kein TabutHEMA mehr und buchstäblich sichtbarer und sagbarer geworden.

Slavoj Žižek zufolge ist schon die bloße Tatsache, dass Folter als ein »legitimes Diskussionsthema« gilt, Zeichen für eine gefährliche Entgrenzung ihres Verbots.⁴⁹ Doch während dieser Ansicht die Vorstellung einer »verborgenen Triebkraft« zugrunde liegt,⁵⁰ die die Diskussion motiviert und die unterdrückt werden muss, so sie sich nicht Bahn brechen soll, würde ich Žižeks Argument in einer foucaultschen Lesart etwas anders wenden; denn um die Wahrheitswirkung eines einmal etablierten Diskurses auszuloten, muss man keine Differenz vermessen zwischen einer Vorder- und einer Hinterbühne,⁵¹ zwischen bloß vordergründigen Darstellungen und wahren Begebenheiten oder Absichten. Die Wahrheit eines Ereignisses und die Wahrheitswirkungen eines Diskurses oder einer Praxis sind vielmehr genau dort zu erfassen, wo sie auftauchen: an der Oberfläche des Gesagten und Sichtbaren.⁵² Hinter dem »Vorhang« der Ereignisse⁵³ ist keine eigene Wirklichkeit aufzuspüren, die bar jeglicher Performanz zu begreifen wäre.⁵⁴ Die Frage lautet vielmehr, wie die Diskurse und Praktiken selbst Legitimität herstellen, wie sie bestimmte Vorstellungs- und Handlungsweisen performativ hervorbringen, sie möglich machen und realisieren. Von welcher Le-

48 | So hatte der Frankfurter Polizeivizepräsident Daschner nachweislich Argumente Winfried Bruggers, der die Folter in bestimmten Ausnahmefällen legalisiert wissen will, rezipiert (vgl. Landgericht: Strafsache gegen Daschner, 28).

49 | Slavoj Žižek: »Vom Homo sucker zum Homo sacer«, in: Ders.: Willkommen in der Wüste des Realen, Wien: Passagen 2002, S. 89-115, hier S. 107f. »Tabus lassen sich nicht einschränken, sondern nur brechen«, so auch Ralf Poschart: »Menschenwürde als Tabu. Die verdeckte Rationalität eines absoluten Rechtsverbots der Folter«, in: G. Beestenmöller/H. Brunkhorst, Rückkehr, S. 75-87, hier S. 81: Die Folterdebatte selbst zeige den Tabubruch an, denn Tabus zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie unantastbar und gesellschaftlich gerade nicht diskutabel sind.

50 | Paul Veyne: Foucault: Die Revolutionierung der Geschichte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1992, S. 22.

51 | Irving Goffman: Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München: Piper 1969; Murray Edelman: Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, Frankfurt a.M., New York: Campus 1976.

52 | Vgl. SW 1, 128; Michel Foucault: »Das Spiel des Michel Foucault«, in: S III, 391-430.

53 | Vgl. Pierre Macherey: »Für eine Naturgeschichte der Normen«, in: François Ewald/Bernhard Waldenfels (Hg.), Spiele der Wahrheit: Michel Foucaults Denken, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 171-204, hier S. 185.

54 | Nikolas Rose/Peter Miller: »Political Power Beyond the State: Problematics of Government«, in: British Journal of Sociology 43 (1992), S. 173-205.

gitimität zeugen sie selbst, indem sie zu gegebener Zeit im Sozialen auftauchen? Wenn das, was gesagt und sichtbar wird, stets in die Bedingungen der Sagbarkeit und Sichtbarkeit eingebettet ist, bedeutet dies umgekehrt, dass das Auftauchen stets von bestimmten Bedingungen der Möglichkeit dieses Auftauchens im Sozialen spricht.⁵⁵

Die Praxis des Outsourcing von Folter ist zwar eine verhohlene Praxis, indem sie sich dem öffentlichen Blick oder rechtlicher Bestimmung zu entziehen sucht; doch lässt sich allein daraus nicht die Geltung der Norm ableiten. Auch eine verhohlene Praxis kann offenkundig sein – und analytisch gesehen wäre eben jener Moment zu bestimmen, in dem sich zeigt, dass die Orientierung an der Norm zur Makulatur geworden ist, nämlich weil sie ihre Funktion, die Normgeltung aufrechtzuerhalten, bereits verloren hat. Eine so verstandene offenkundige Praxis kann eine Transformation von (Rechts-)Staatlichkeit bewirken, indem sie sich von einer illegalen oder illegitimen zu einer akzeptierten, geduldeten oder legitimen und sogar zu einer legalen Praxis von Rechtsstaaten wandelt – und damit freilich der Verbergung nicht mehr bedarf.

Ich werde im Folgenden näher auf die theoretischen Implikationen einer foucaultschen Perspektive eingehen, in der Staatlichkeit als ein Resultat sozialer Praktiken zu begreifen ist, die ihrerseits nicht nur symbolischer Natur, sondern als wissensbasierte Techniken und produktive Verfahren selbst materiell sind und sich materialisieren. Ein solches Verständnis hebt gleichermaßen die dichotome Struktur eines Normenbegriffs auf, der alternativ zwischen erlaubt und verboten pendelt, wie die dichotome Vorstellung einer symbolischen Vorder- und einer realen Hinterbühne. Hiervon ausgehend lässt sich ein zur Praxis der *Auslagerung* von Folter gleichsam komplementärer Modus aufzeigen, der Rekurs auf Sicherheit, der eine Form der *Einschreibung* neuer Normen, auch der Legitimität von Folter ins Recht ermöglicht.

IV. Staatlichkeit, (Un-)Sichtbarkeit, (Un-)Sicherheit

Einem traditionellen sozial- und vor allem rechtswissenschaftlichen Verständnis folgend ist der Staat als eine Entität zu begreifen, die weitgehend unabhängig von der Gesellschaft identifizierbar ist. Diese Vorstellung ist gleichermaßen mit der Neigung verbunden, »den« Staat zu über- wie zu unterschätzen. So wird dieser auf der einen Seite als ein singulärer und potenter Akteur gezeichnet, der in seiner selbstexpansiven Kraft die gesellschaftlichen Verhältnisse beherrscht (GG II, 262); auf der anderen Seite erscheint er gerade aufgrund seiner autonomen Struktur in einer Weise von gesellschaftlichen Veränderungen abgelöst, dass er unter diesen ebenso gut

55 | Michel Foucault: »Diskussion vom 20. Mai 1978«, in: S IV, 25-43; John Rajchman: »Foucault's Art of Seeing«, in: Ders.: Philosophical Events. Philosophical Essays of the 80s, New York, Oxford: Columbia University Press 1991, S. 68-102.

auch verschwinden kann (z.B. der Nationalstaat in Globalisierungsprozessen).⁵⁶ Ein solch dichotomes Verständnis findet sich analog in der gängigen normativ-juridischen Konzeption von Rechtsstaatlichkeit wieder. Rechtsstaatlichkeit wird hier auf der einen Seite als eine normative Gegebenheit vorausgesetzt und ihre Selbstwirksamkeit (entweder im Sinne positivistischer Rechtsgeltung oder im Vertrauen auf die demokratischen Kontrollinstanzen) unterstellt, während davon abweichende Herrschaftsformen sich auf der andere Seite entweder als eine Vorstufe oder als eine defizitäre Abart von diesem Ideal darstellen.⁵⁷

Solche Vorstellungen haben weitreichende Konsequenzen nicht nur für die Art und Weise der Diskussion, sondern für die Diskutierbarkeit von Rechtsstaatlichkeit überhaupt. So ist die Frage der Rechtsstaatlichkeit aus einer kriminologischen Perspektive zum Beispiel auf der einen Seite kaum relevant, wenn diese sich auf die Erklärung abweichenden Verhaltens konzentriert und dabei die Strafrechtsnormen letztlich als gegeben voraussetzt. »Staatskriminalität« wird dann in demokratischen Rechtsstaaten stillschweigend als unproblematisch erachtet und andernfalls als ein zu komplexer Gegenstand zurückgewiesen – weil die damit verbundene Analyse sich überlagernder Interaktionsstrukturen letztlich eine soziologische Problemstellung sei oder die dabei zu berücksichtigende Frage der Rechtssetzung und -geltung den erklärten disziplinären Gegenstandsbereich überschreite.⁵⁸ Auf der anderen Seite betrachtet ein ausweislich kritisch-kriminologischer Zugang den Staat als das Instrument einer herrschenden Klasse bzw. in einer Weise

56 | Mitchell Dean: »Die ›Regierung von Gesellschaften‹. Über ein Konzept und seine historischen Voraussetzungen«, in: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), Michel Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ als Paradigma in den Sozialwissenschaften, Bielefeld: transcript 2007, S. 75-104; Thomas Lemke: Eine unverdauliche Mahlzeit? Staatlichkeit, Wissen und die Analytik der Regierung, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernementalität, S. 47-73.

57 | Symptomatisch hierfür ist der in der Politikwissenschaft verbreitete Begriff der *failed states*.

58 | So führt das renommierte Oxford Handbook of Criminology (Mike Maguire/Rod Morgan/Robert Reiner (Hg.), The Oxford Handbook of Criminology, 3. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2002), das sich durchaus einer kritischen Perspektive zuordnet, das Problem der Staatskriminalität oder verwandter Themen wie politische Kriminalität oder Kriminalität der Mächtigen auch in dieser dritten Auflage nicht als einen Forschungsgegenstand. Die Diskussion über Staatskriminalität bzw. staatlich organisierte oder beförderte Kriminalität ist in der Kriminologie im Verbund mit den Rechtswissenschaften erst in jüngster Zeit wieder aufgegriffen worden, insbesondere im Zusammenhang mit den inter- und supranationalen Anstrengungen zur Verhinderung und Strafverfolgung von »Menschheitsverbrechen«. Vgl. stellvertretend W. Kaleck et al.: Human Rights Crimes; Frank Neubacher/Anne Klein (Hg.), Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Berlin: Duncker & Humblot 2006.

als beherrschende Macht, dass dieser sämtliche unheilsame Wirkungen zuschreiben sind: allumfassende Kontrolle; selektive Sanktionierung; und nicht zuletzt die eigentlich schädlichen Formen der Staatskriminalität, die in dieser Perspektive nicht selten zu einer tautologisch sich selbst erklärenden Funktion des Machterhalts geraten.⁵⁹

Während solche Perspektiven zumeist von jenem normativ-juridischen Modell des Staates unterlegt sind, das eine dichotome Alternative zwischen legitimer und missbräuchlicher bzw. rechtmäßiger und illegaler Anwendung der Macht aufschlägt,⁶⁰ konzentriert eine foucaultsche Perspektive sich vor allem auf die Frage, wie bestimmte Normen überhaupt zustande kommen, wie sie Akzeptanz finden und sich etablieren, und wie sie sich in der Praxis permanent verändern. So ist Staatlichkeit als ein spezifisches politisches Interventionsfeld selbst eine Norm und keineswegs ein festgelegter Bereich. Die Unterscheidungen zwischen Privatsphäre und Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft, Staatsangelegenheit oder Gemeinschaftssache usw. sind historisch, und d.h. gesellschaftlich kontingent. Mit den Formen und Bereichen legitimer (oder unmöglicher, unerhörter) Intervention werden Subjekte, der Bürger, die Zivilgesellschaft, der Migrant, der Staatsfeind usw. bestimmt, die ihrerseits ein je spezifisches Verhältnis zwischen Regierung und Regierten implizieren. Es werden Zugehörigkeiten und Nichtzugehörigkeiten definiert und Formen der »Partizipation«, der Einbindung in Machtverhältnisse erzeugt.⁶¹

Staatlichkeit ist demnach weitaus veränderlicher, als dies historische und soziologische Perspektiven auf die Wirkungsmacht staatlicher Institutionen, einschließlich des Rechts, zuweilen nahelegen. Freilich sind die gesellschaftlichen Praktiken, die Staatlichkeit formen, ihrerseits von Kräf-

59 | So etwa bei David Krauzlarich/Christopher W. Mullins/Rick A. Matthews: »A Complicity Continuum of State Crime«, in: *Contemporary Justice Review* 6 (3), 2003, S. 241-254, hier S. 242, obgleich die Autoren mit dem Konzept des »complicity continuum of state crime« um Differenzierung bemüht sind; für einen interaktionistisch-definitionsorientierten Ansatz vgl. demgegenüber Penny J. Green/Tony Ward: »State Crime, Human Rights, and the Limits of Criminology«, in: *Social Justice* 27/1 (2000), S. 101-115, sowie für eine kritische Differenzierung von Akteuren R. Jamieson/K. McEvoy: *Proxy*.

60 | Vgl. Thomas Lemke: »Freiheit ist die Garantie der Freiheit – Michel Foucault und die Menschenrechte«, in: *Vorgänge* 40 (2001), S. 270-276, hier S. 272.

61 | Vgl. GG I, insbes. S. 134-172; GG II, insbes. S. 112-147; sowie für ähnliche Ansätze, die Staatlichkeit unter dem Blickwinkel ihrer gesellschaftlichen Veränderlichkeit und der Einbeziehung der Subjekte in die Machtausübung betrachten: Thomas Blom Hansen/Finn Stepputat (Hg.), *States of Imagination. Ethnographic Explorations of the Postcolonial State*, Durham, London: Duke University Press 2001; Christian Krohn-Hansen/Knut G. Nustad (Hg.), *State Formation. Anthropological Perspectives*, London: Pluto 2005; George Steinmetz (Hg.), *State/Culture: State-Formation after the Cultural Turn*, Ithaca und London: Cornell University Press 1999.

teverhältnissen bestimmt, doch ist der Staat keine »autonome Machtquelle« (GG II, 115) und weder bloßes Instrument einer sozialen Gruppe noch ein verselbständigerter bürokratischer Apparat.⁶² Ebenso wenig lässt er sich auf Verrechtlichungsprozesse reduzieren.⁶³ Zwar stellt das Recht in unserer Gegenwart ein unhintergehbaren, elementares Instrumentarium politischen Handelns dar. Aber ohne soziale Praktiken – das versteht sich von selbst und wird gleichwohl häufig ausgeblendet – kann das Recht keine Wirkung entfalten. Dabei wird es, so die These, gerade in dem Moment zu einem politischen Vehikel, in dem Sicherheit – die der Bevölkerung, des Gesellschaftssystems, der Rechtsordnung, des Staates, der Regierung – auf dem Spiel steht.

Sicherheit zu gewährleisten gehört zur elementaren Legitimation des modernen Staates⁶⁴ und ist mit einem enormen staatlichen Interventionspotenzial verbunden. Gleichwohl handelt es sich keineswegs um ein Feld hierarchischer Politikdurchsetzung von oben nach unten.⁶⁵ Eher kann man von einer Art »Sicherheitsvertrag« sprechen,⁶⁶ der die staatlichen Interventionen stillschweigend auf die Grundlage einer Zustimmung qua Sicherheitsversprechen stellt und der sich weniger auf ein bestimmtes Territorium denn auf eine Bevölkerung oder bestimmte Bevölkerungsgruppen bezieht.

Inwiefern kann diese Perspektive nun für die Analyse der Folter und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung in der Gegenwart aufschlussreich sein? Staatlichkeit als eine flexible und durchaus heterogene Entität zu begreifen, die mit politischen Technologien variiert, impliziert zunächst einmal eine entsprechende Konzeption von Outsourcing als einer Regierungstechnologie. Das bedeutet, das Augenmerk weniger auf Intentionen und Interaktionen zwischen (z.B. privaten versus staatlichen) Akteuren zu legen, die als gegeben vorauszusetzen wären. Vielmehr wäre die Praxis des Outsourcing von Folter als eine Form der Netzwerkbildung zu begreifen, die in erster Linie technologisch begründet und als solche wiederum von einem bestimmten staatlichen Territorium unabhängig ist. Die Kooperation von Akteuren

62 | Martin Saar: »Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ im Werkkontext«, in: S. Krasmann/M. Volkmer: Geschichte der Gouvernementalität, S. 23–45.

63 | Detlef Georgia Schulze/Sabine Berghahn/Frieder Otto Wolf (Hg.), Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis, Münster: Westfälisches Dampfboot 2006.

64 | Vgl. Thomas Hobbes: Leviathan, hg. von Iring Fettscher, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1984; Max Weber: Politik als Beruf, in: Ders.: Gesammelte politische Schriften, Tübingen 1958.

65 | Dies legt die Rede von der Renaissance des Polizeistaates angesichts des jüngsten Ausbaus des staatlichen Sicherheitsapparats nahe, vgl. etwa Fredrik Roggan: Auf legalem Weg in einen Polizeistaat, Bonn: Pahl-Rugenstein 2000.

66 | Michel Foucault: »Brief an einige Führer der Linken«, in: S III, 502–504, hier 504.

verschiedener Staaten oder zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren beruht auf wissensförmigen Praktiken,⁶⁷ die materielle Ressourcen und bestimmte rechtliche Bedingungen und Rechtsräume wahrnehmen und herstellen.

Drei für die Analyse der Outsourcingpraxis zentrale Gesichtspunkte schließen sich hieran an:

a) Staat, Recht und Territorium

Zunächst stellt sich somit weniger die Frage, wie Aufgaben aus dem staatlichen in den privaten bzw. kommerziellen Sektor übertragen werden, als vielmehr wie die Praktiken überhaupt erst extralegale Räume schaffen; wie gleichsam »in jedem Augenblick« neu definiert wird (GG I, 164), was nicht in die Zuständigkeit des Staates fällt und was in der Folge als legitim oder illegitim, als legal oder illegal gilt. Der Einflussbereich eines Staates verliert sich gerade nicht an seinen politisch-territorialen Grenzen, sondern kann sich über diese hinweg ausdehnen, sowohl durch Einsatz bestimmter Akteure (wie Soldaten oder Geheimdienstagenten), als auch durch bestimmte Praktiken (z.B. die Überstellung). Ob es sich dabei jeweils um staatliche Aktivitäten handelt und welchem Staat diese zugerechnet werden, hängt, auf den ersten Blick, entscheidend von rechtlichen Regelungen ab: So stellen die gesetzlichen Bestimmungen zur Rendition-Praxis die dadurch ermöglichte Folter in die Verantwortung des überstellenden Staates. Doch können Gesetze solche Verantwortlichkeit und Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Sphäre auch kurzerhand ändern. So brachte der US-Kongress angesichts der Situation im Irak auf Initiative des republikanischen Senators Lindsey Graham eine Gesetzesreform zum rechtlichen Status privater Sicherheitsbediensteter im Ausland auf den Weg, die zu Beginn des Jahres 2007 in Kraft trat und die nunmehr bestimmt, dass diese von der US-Armee Angestellten nicht mehr nur im Falle des Krieges, sondern auch bei »Militäroperationen« den US-Militärgesetzen unterliegen.⁶⁸

Solche Änderungen des Rechts sind indes nicht hinreichend in einer binären Konzeption von erlaubt versus verboten zu erfassen. Vielmehr wäre das Recht selbst zunächst als ein Zwischenraum zu denken, der Legalität, Legitimität und Illegalität, Illegitimität gleichermaßen zulässt und in dem bestimmte Praktiken zwischen diesen Kategorien changieren. So wäre der Einsatz von staatlichen Stellvertretern als »zwischenlegal« zu bezeichnen, wenn Söldner beispielsweise illegal handeln und so staatliche Akteure aus der Verantwortung entlassen, während sie selbst nicht oder kaum rechtlich belangt werden können. Ebenso wären *extraordinary renditions* als »zwischenlegale Praktiken« zu begreifen: Sie sind ihrerseits illegal, aber sie die-

67 | Vgl. Gavin Kendall: »Global networks, international networks, actor networks«, in: Wendy Larner/William Walters (Hg.), *Global Governmentality. Governing International Spaces*, London, New York: Routledge 2004, S. 59-75, hier S. 64f.

68 | Süddeutsche Zeitung vom 13./14.1.2007.

nen dazu, Legitimität und letztlich Legalität, nämlich innerhalb des eigenen Territoriums, aufrechtzuerhalten, während sie als ein Bestandteil rechtsstaatlicher Praxis die Form der Rechtsstaatlichkeit selbst verändern.

Ähnlich wie Walter Benjamin bezieht sich Charles Tilly in kriminologischer Perspektive auf ein Potenzial der Rechtsschöpfung, das als andauernde Möglichkeit auch in einem bereits etablierten Rechtssystem bestehen bleibt.⁶⁹ Streng genommen könnte man demnach von »Staatskriminalität« in dem Moment sprechen, in dem sich ein neues Recht etabliert, das staatliche Praktiken in der Folge nach der üblichen dichotomen Lesart zwar als legal oder legitim erscheinen lässt, obgleich sie dies gemessen an den zuvor geltenden Standards gerade nicht wären. Einst illegale/illegitime Praktiken können sich ins Recht einschreiben – und Rechtsstaatlichkeit auf diese Weise gleichsam von innen her transformieren.

Doch, eine systematische Folterpraxis vorausgesetzt, unter welchen Bedingungen genau kann man von einer solchen Transformation von Rechtsstaatlichkeit sprechen? Müsste das Maß hierfür nicht in einer gewissen Akzeptanz solcher Praktiken liegen? Und wäre die Voraussetzung für eine solche Akzeptanz nicht auch die Kenntnis dieser Praxis? Ist die Tatsache, dass eine illegale Praxis im Verborgenen geschieht, nicht doch Ausdruck dafür, dass die Verbotsnorm eine gewisse Geltung hat? Oder müsste man nicht in foucaultscher Lesart sagen, dass diese verborgene Praxis schon in dem Moment im Sozialen auftaucht, indem man über sie sprechen, sie problematisieren kann? Die Verborgenheit wäre mithin selbst ein Gegenstand sozialer Auseinandersetzung. So gesehen könnte man von einer offenkundigen Praxis der Auslagerung von Folter und damit von einer gewissen sozialen Akzeptanz sprechen, wenn der Legitimationsaufwand, den die Akteure betreiben, vergleichsweise gering ist.

Dies ist zum Beispiel seit einiger Zeit der Fall bei der illegalen Praxis der Überstellung von Terrorverdächtigen in Staaten, die für ihre Folterpraxis bekannt sind: Zwar beruht diese Abschiebe-Rendition, die unabhängigen Experten- und Kommissionsberichten zufolge seit 9/11 zugenommen hat,⁷⁰ auf der diplomatischen Zusicherung, die Betroffenen würden nicht gefoltert, doch ist diese Zusicherung für die Adressaten-Staaten im Prinzip folgenlos. Sie ist rechtlich nicht bindend, an kein Programm regelmäßiger Kontrollpraktiken gebunden, und im Falle der Nichteinhaltung ist auch kein

69 | Walter Benjamin: »Zur Kritik der Gewalt«, in: Ders.: Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1965, S. 29–65; Charles Tilly: »War Making and State Making as Organized Crime«, in: Peter B. Evans/Dietrich Rueschmeyer/Theeda Skocpol (Hg.), Bringing the State Back In, Cambridge: Cambridge University Press 1985, S. 169–181.

70 | Vgl. Human Rights Watch: »Still at Risk: Diplomatic Assurances No Safe-guard against Torture«, April, Vol. 17, No. 4 (D) (2005), hier S. 2005, 17f.; auch die ausführliche Darstellung zu Fällen der Überstellung unter Beteiligung der USA, von Kanada, Schweden, Großbritannien und Niederlande.

Sanktionsverfahren vorgesehen.⁷¹ Schon die diplomatische Zusicherung zu ersuchen bedeute, so die Kritik des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats Alvaro Gil-Robles im August 2004, das Risiko der Folter oder Misshandlung anzuerkennen.⁷² Teilweise geben Regierungen sich entgegen der haarsträubenden Evidenz einer durchgängigen Folterpraxis mit der bloßen Zusicherung zufrieden⁷³ – die Bemühungen, den Anschein der Normgel tung zu wahren, reduzieren sich auf ein Minimum. So räumt mancher (ehemalige) CIA-Mitarbeiter unumwunden ein, die Zusicherungen seien bloße Makulatur.⁷⁴ Sie hätten Legitimität erzeugen sollen, tatsächlich sei auf diese Weise aber mehr oder weniger offen die unabdingbare *non-refoulement obligation* umgangen worden.

b) Technologien der (Un-)Sichtbarkeit

Wie aber kann man die Praxis der Folter analysieren, wenn sie nicht oder kaum sichtbar ist? So hat Darius Rejali problematisiert, wie Folter, gerade als Reaktion auf den sich global durchsetzenden Menschenrechtsdiskurs,⁷⁵ unter Einsatz bestimmter technischer Hilfsmittel und Verfahren quasi unsichtbar und unsagbar gemacht wird. Wenn Folter keine offenkundigen Spuren am Körper des Opfers hinterlasse, sei es nicht nur für die Täter einfacher, diese zu leugnen, vielmehr erschwere dies auch den Betreffenden selbst, das traumatische Geschehen (über das grundsätzliche Problem der Thematisierung von Gewalterfahrungen hinaus) im Nachhinein zu objektivieren: es zu rekapitulieren, zu artikulieren und Dritten zu vermitteln. Rejali bezeichnet diese moderne Form der Folter, die sich ihrer Ächtung angepasst hat, als heimlich (»stealth torture technology«). Je erfolgreicher die Folter durch entsprechende Techniken allerdings verborgen werden kann, umso offensichtlicher kann sie – unerkannt – praktiziert werden. Dies sei vor allem dann der Fall, wenn die technischen Hilfsmittel, wie manche elektrische Gerätschaften, selbst Bestandteil des Alltagsgebrauchs sind: »When someone complains ‚it is not the technology; it is how it is used‘, one knows one is in the presence of stealth torture technology.«⁷⁶ In dem bekannten Fall der Polizeiübergriffe auf Rodney King, die in Los Angeles im Jahre 1992 anti-rassistische Unruhen auslösten, sorgten die Prügel, die auf dem Video zu

71 | Vgl. ebd., S. 18. So wurde etwa der Schwedische Botschafter in Ägypten zum Fall der beiden Ägypter befragt, die aufgrund diplomatischer Zusicherungen in ihr Heimatland abgeschoben – und dort nach eigenen Angaben sofort inkommunikado in Polizeihaft gehalten und brutal misshandelt wurden. Mit der Begründung, ein baldiges Aufsuchen der beiden Männer hätte Misstrauen gegenüber Ägypten zum Ausdruck gebracht, verzichtete Schweden fünf Wochen lang darauf (vgl. ebd., S. 19).

72 | Zitiert nach ebd., S. 16.

73 | Vgl. ebd., S. 17, 23.

74 | Vgl. S. Grey: Schattenreich, S. 295 und 311.

75 | Vgl. D. Rejali: Civic Marker, S. 153; auch E. Peters: Geschichte, S. 210f.

76 | D. Rejali: Civic Marker, S. 161.

sehen waren, für Empörung, nicht aber die Elektroschocks, die Rodney King mittels Taser verabreicht bekam: »A public cannot condemn what it sees but does not register.« »Unlike many other modern techniques, these tortures can even be performed in public.«⁷⁷

Die Sichtbarkeit und Sagbarkeit der Folter ist also gleichermaßen diskursiv wie nicht-diskursiv bedingt. Folter wird performativ hervorgebracht, nicht nur in dem Sinne, dass das, was *benannt* auch hervorgerufen bzw. »in Szene« gesetzt und auf diese Weise konstituiert wird,⁷⁸ sondern auch in dem Sinne, dass die materialen Praktiken, die konkreten Techniken, Werkzeuge und Verfahrensweisen selbst spezifische Wahrheitsformen erzeugen. Insofern verraten die unterschiedlichen Praktiken des Outsourcing die ihnen eigene Weise, Akzeptanz herzustellen.⁷⁹ Als eine Regierungstechnologie betrachtet stellt die Praxis der Auslagerung von Folter selbst einen Sicherheitsmechanismus dar, dessen Funktion darin besteht, eine illegale Regierungspraxis abzusichern,⁸⁰ sie zu gewährleisten, zum Beispiel indem sie unsichtbar und einem kritischen Diskurs entzogen bleibt.

Wenn die gesellschaftliche Akzeptanz der Folter, unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen,⁸¹ von der Praxis und mithin den Formen abhängt, in denen Folter sichtbar wird, dann heißt das, ihre Akzeptanz ist relational: kontextabhängig, obwohl das Verbot gesellschaftlich (und d.h.: historisch, rechtlich, politisch, kulturell) fest verankert ist. Soziologisch gesehen ist eine solche Akzeptanz von oder auch Indifferenz gegenüber außergewöhnlichen und bis dato vielleicht illegalen oder illegitimen Maßnahmen wie der Rendition-Praxis freilich auch eine Frage sozialer Interpretationsprozesse.⁸² So dürfte das »soziale Kapital« von Verdächtigen und Betroffenen einer Rendition-Praxis, zum Beispiel die nationale Zugehörigkeit, eine wichtige Rolle dabei spielen, ob jene etwa als glaubwürdig oder letztlich tat-

77 | Ebd. S. 166

78 | Judith Butler: »Für ein sorgfältiges Lesen«, in: Seyla Benhabib/Judith Butler/Drucilla Cornell/Nancy Fraser: Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993, S. 122-132, hier S. 124.

79 | Vgl. Foucault: Diskussion, S. 28; Colin Gordon: »Afterword«, in: Ders. (Hg.), Michel Foucault. Power/Knowledge: Selected Interviews and Other Writings, Brighton, Sussex: Harvester Press 1980, S. 229-259.

80 | Mitchell Dean: »Risk, Calculable and Incalculable«, in: Soziale Welt 49 (1998), S. 25-42.

81 | Ich greife hier auf die Unterscheidung bei P. Green/T. Ward (State Crime, S. 109) zurück, die ich leicht abwandle: Die Illegitimität staatlicher Praktiken ist jeweils an den eigens erhobenen (z.B. rechtsstaatlichen) Prinzipien zu messen, und in diesem Sinne »objektiv«. Von Abweichung kann indes erst dann die Rede sein, wenn diese Praktiken auch als abweichend angesehen werden oder zu befürchten ist, dass dies geschieht, wenn, mit anderen Worten, eine Norm tatsächlich wirksam ist.

82 | Vgl. Barry Buzan/Ole Waever/Jaap de Wilde: Security. A New Framework For Analysis, Lynne Rienner: Boulder/Co. 1998, hier S. 29ff.

sächlich als Feind und gefährlicher Anderer wahrgenommen werden – und ob und in welcher Weise ihr Fall Eingang in die mediale Darstellung findet.⁸³ Dabei wird eine solche Akzeptanz ihrerseits in Technologien der Sicherheit hergestellt, die, so die These, erst die Unterscheidung zwischen einem Wir und den Anderen hervorbringen.

c) Sicherheitsdispositive

»Wir halten die ja nicht gefangen, weil sie was getan haben, sondern weil sie was tun könnten«, so lautete die Antwort des ehemaligen Verteidigungsministers Donald Rumsfeld auf die kritische Nachfrage eines Journalisten zur Praxis der unbegrenzten Inhaftierung von Terrorverdächtigen auf Guántanamo.⁸⁴ Mit dem gleichen Argument der Notwendigkeit prä-emptiver Sicherung rechtfertigte auch die Außenministerin Condoleezza Rice indirekt die CIA-Renditionflüge über Europa während ihres dortigen Besuchs im Dezember 2006. Sicherheit bzw. der Schutz der Bevölkerung bilden auch das zentrale Motiv, das in der jüngsten Debatte die Aufweichung des absoluten Folterverbots legitimieren soll.

Politik im Namen der Sicherheit setzt stets Unsicherheit voraus (vgl. GG II, 100ff.). Diese Unsicherheit kann sich, wie bei der sozialen Sicherheit, auf ökonomische Prozesse beziehen, sie kann aber auch, wie bei terroristischen Bedrohungen, vor allem die physische und persönliche Integrität betreffen.⁸⁵ In diesem Falle bringt Sicherheit als Regierungstechnologie drei Figuren zum Einsatz. Das politische Schutzversprechen artikuliert sich im Verhältnis zu den Regierten⁸⁶ vor dem Hintergrund einer dritten Figur, von

83 | Vgl. D. Rejali: Civic Marker. Möglicherweise konnten die Verschleppungsfälle von Khaled el-Masri oder von Maher Arar auch deshalb eine solche Publizität erreichen und sich schließlich als »Irrtum« erweisen, weil die Personen neben ihrer libanesischen respektive syrischen Herkunft eben auch die nationale Zugehörigkeit als Deutscher respektive Kanadier haben, die es erst möglich macht, dass man sich nach ihrem Verbleib erkundigt, ihre Glaubwürdigkeit prüft und nicht zuletzt, dass ihr Fall medialer Skandalisierung würdig ist.

84 | Zitiert nach Uwe Wesel: »Die Konjunktur der Menschenrechte. Ein Ausflug nach Guantánamo«, in: Kursbuch: Neue Rechtsordnungen, 155 (2004), S. 29-36, hier S. 34.

85 | Vgl. zu den drei Dimensionen der Sicherheit, die sich im Englischen, anders als im Deutschen auch begrifflich unterscheiden lassen, Zygmunt Bauman: Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit, Hamburg: Hamburger Edition 2000, S. 30f.: *security* im Sinne der sozialen und existenziellen Beständigkeit und Verlässlichkeit der Welt; *certainty* im Sinne sozialer Gewissheit und Berechenbarkeit; *safety* im Sinne der Unverletzlichkeit der physischen und persönlichen Integrität.

86 | Vgl. GG II, 97; Michel Foucault: »Das Subjekt und die Macht. Nachwort von Michel Foucault«, in: Hubert Dreyfus/Paul Rabinow: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a.M.: Athenäum 1987, S. 243-261.

der die Bedrohung ausgeht. Dabei setzt es sich auf der Basis einer durchaus flexiblen Scheidelinie zwischen einem Wir, als dem Objekt der Bedrohung, und einem Anderen, als dem wie auch immer diffus oder konkret zu bestimmenden Subjekt der Bedrohung oder Gefahr, in Szene. Die Bedrohung wird zu einer sozialen Unterscheidung zwischen Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit, zwischen gefährdeten Bürgern einerseits und »Gefährdern« oder Verdächtigen andererseits, die, als Feinde oder sozial Untergeordnete deklassiert, einer Verteidigungsgewalt preisgegeben werden können.⁸⁷

Indem Sicherheitsversprechen implizit oder explizit auf existenzielle Bedrohungen rekurrieren, haben sie das Potenzial, außergewöhnliche Maßnahmen zu legitimieren und deren Erforderlichkeit sogar unmittelbar als notwendig und mithin als selbstevident erscheinen zu lassen. Der so verstandene Mechanismus der »Sekuritisierung« bedarf der Politisierung von Sicherheit, etwa im Sinne populistischer Inszenierung, nicht.⁸⁸ Außergewöhnliche Maßnahmen, die sich gleichsam selbst rechtfertigen, haben überdies in gleichem Maße das Potenzial, sich nachträglich als Norm zu etablieren.⁸⁹

Dabei seien solche Sekuritisierungsmechanismen, so Morten Kelstrup,⁹⁰ gerade dann wirksam, wenn sie sich in einem Kontext globaler Sicherheitspolitik bewegen, in dem politische Regeln und Definitionen noch nicht fest etabliert und in institutionellen Abläufen verankert sind.⁹¹ So seien die Anschläge vom 11. September 2001 emblematisch als eine neue Dimension »kollektiver Verletzlichkeit« wahrgenommen worden, und vor diesem Hintergrund sei die unilaterale Sicherheitsstrategie der USA, die sich über geltendes internationales Recht hinwegsetzte, nicht nur als ein eigenmäch-

87 | Vgl. David Cole: »Deren Freiheit, unsere Sicherheit. Bürger und Nichtbürger nach dem 11. September 2001«, in: Thomas Uwer/Organisationsbüro (Hg.), Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat, Berlin: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen 2006, S. 165-193; S. Krasmann: Ausnahmezustand.

88 | Vgl. B. Buzan/O. Waever/J. de Wilde: Security, S. 23f.

89 | Anne Caldwell: »Im Namen der Menschheit regieren. Gouvernementalität und Bio-Souveränität«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernementalität, S. 107-126.

90 | Vgl. Morten Kelstrup: »Globalisation and societal insecurity. The securitisation of terrorism and competing strategies for global governance«, in: Stefano Guzzini/Dietrich Jung (Hg.), Contemporary Security Analysis and Copenhagen Peace Research, London: Routledge 2004, S. 106-116, hier S. 110f.

91 | Mit Globalisierung ist hier gleichwohl kein eigenständiger und einheitlicher Prozess einer zusehends weltweiten Verflechtung und Intensivierung sozialer Beziehungen gemeint (vgl. Anthony Giddens: Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1995, hier S. 85), vielmehr bezeichnet er zunächst nur politische und soziale Prozesse, die die Grenzen des modernen Konzepts von Nationalstaatlichkeit überschreiten. Vgl. Kelstrup: Globalisation, S. 106; Pat O'Malley: »Policing, Politics and Postmodernity«, in: Social & Legal Studies 6/3 (1997), S. 363-381.

tiges, sondern auch als ein akzeptables Vorgehen goutiert worden: »The new strategy might be viewed as the action which a superpower might undertake relatively unrestricted by existing international law, but – because, through securitisation, it involves legitimisation – it is also a project for the reformulation of legitimising norms and rules of the global system. [...] Securitisation might change a basically unilateral strategy into a much broader and more legitimate power project.«⁹²

Weil sie auf Gefährdungspotenziale abheben, die per definitionem unbestimmt sind und mit dem Kontext variieren, haben Sicherheitsdispositive »die Tendenz [...], sich auszudehnen. Es werden ohne Unterlass neue Elemente integriert, man integriert die Produktion, die Psychologie, die Verhaltensweisen, die Arten wie man Produzenten, Käufer, Konsumenten, Importeure, Exporteure macht, man integriert den Weltmarkt. Es handelt sich also darum, immer weiträumigere Kreisläufe zu organisieren oder sich jedenfalls entwickeln zu lassen.« (GG I, 73) Mit der Praxis des Outsourcing der Folter verbinden sich daher zweierlei Strategien. Zum einen handelt es sich um eine zwischenlegale Praxis, die Illegales und Illegitimes mit Legalität und Legitimität zu verknüpfen sucht. Zum anderen kann der Rekurs auf Unsicherheit, auf die Bedrohung der physischen und persönlichen Integrität von Menschen hierzu komplementär wirken. Es handelt sich dann nicht um eine Strategie, die Folter als illegale Praxis, sondern die Illegitimität der Folter selbst unsichtbar zu machen. Anders als die Praxis des Outsourcing wirkt diese Strategie nicht negativ, sie zielt nicht auf das Verschwinden der Folter ab, vielmehr ist sie produktiv, sie erzeugt neue Wahrnehmungsweisen: Folter wird ins Recht eingeschrieben und der Feind als der Andere, als die Gefahr konstituiert.

Mechanismen zur Herstellung von Recht und Legitimität sind daher stets als Praktiken zu begreifen – sie erschließen sich nicht allein über das Recht. Die Perspektive Giorgio Agambens,⁹³ der auf die rechtsschöpfende Kraft des Rechts selbst abhebt, wäre insofern zu korrigieren: Wenn Agamben die Ausnahme als konstitutiv für das Potenzial der Rechtsschöpfung begreift, so denkt er die Ausnahme bereits vom Recht her. Das Recht ist der Bezugspunkt für die Bestimmung der Ausnahme, die der Ordnung des Rechts zuwiderzulaufen scheint und die doch in dem Moment ins Recht eingeholt wird, in dem sie als Ausnahme bestimmt wird. Schließlich ist es auch das Recht, das über den Ausnahmezustand das Recht außer Kraft setzt. Demgegenüber sind Sicherheitsmechanismen in der Lesart Foucaults dem Recht gleichsam vorgeschaltet. Sicherheit kam historisch in dem Moment als eine Ratio zum Vorschein, als die »Regierung von Gesellschaften« zum Gegenstand politischer Kalküle wurde.⁹⁴ Das Wohl der Gesellschaft, als Abstraktion einer multiplen Menge von Menschen (VG, 283), galt es abzusichern.

92 | M. Kelstrup: Globalisation, S. 115.

93 | Giorgio Agamben: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.

94 | M. Dean: *Regierung von Gesellschaften*.

Sicherheitsmechanismen, so verstanden, sind biopolitische Praktiken, die zum Schutze der Bevölkerung auf der Basis der Unterscheidung von Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit, Gefahr und Gefährdetem operieren.

»Folter ist Vernunft«, so hat es Foucault einmal scheinbar zynisch formuliert,⁹⁵ Vernunft im Sinne des Französischen »raison«: nicht vernünftig im ethischen Sinne, sondern rational im Verhältnis zu bestimmten politischen Zielen. Folter erscheint unter bestimmten Umständen offenbar als eine akzeptable, sogar notwendige Maßnahme. Und doch bleibt die Frage: Warum kann Folter als eine rationale Praxis im Kampf gegen den internationalen Terrorismus erscheinen, wenn sie nicht nur Menschen zerbrechen und Rechtsstaaten bis zur Selbsterstörung diskreditieren kann, sondern auch als ein Instrument der »Informationsbeschaffung« weitgehend kontraproduktiv ist – was an ihr kann dann rational sein? »Je wirksamer die Methoden sind, die für die gesetzliche Bekämpfung des Terrorismus eingesetzt werden«, so lautet das Resümee von Stephen Grey, »desto geringer die Versuchung, auf außergesetzliche Maßnahmen zurückzugreifen.«⁹⁶ Der Einsatz von Folter und die Rendition-Praxis wären demnach Zeichen »einer politischen Schwäche«⁹⁷ – so wie grundsätzlich eine auf Unterwerfung ausgerichtete Strafpraxis.⁹⁸ Wenn dem so sein sollte, dann wären erneut die Kapitel von *Überwachen und Strafen* aufzuschlagen. Die Praxis der Folter verschwindet nicht, die Techniken verfeinern sich nur.

Literatur

- Agamben, Giorgio: *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2002.
- Bauman, Zygmunt: *Die Krise der Politik. Fluch und Chance einer neuen Öffentlichkeit*, Hamburg: Hamburger Edition 2000.
- Bartelt, Dawid Danilo/Muggenthaler, Ferdinand: »Das Rendition-Programm der USA und die Rolle Europas«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36, 4.9.2006, S. 31-38.
- Beckett, Katherine: *Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics*, New York: Oxford University Press 1997.
- Beestermöller, Gerhard/Brunkhorst, Hauke: *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?* München: Beck 2006.

⁹⁵ | Michel Foucault: »Folter ist Vernunft«, in: S III, 505-514.

⁹⁶ | S. Grey: *Schattenreich*, S. 343.

⁹⁷ | Ebd., S. 341.

⁹⁸ | Vgl. Friedrich Nietzsche: »Zur Genealogie der Moral«, in: *Kritische Studienausgabe*, Bd. 5, hg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München, Berlin: dtv/de Gruyter 1988, S. 245-412, hier S. 300.

- Benjamin, Walter: »Zur Kritik der Gewalt«, in: Ders.: *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*. Mit einem Nachwort versehen von Herbert Marcuse, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1965, S. 29-65.
- Blom Hansen, Thomas/Stepputat, Finn (Hg.): *States of Imagination. Ethnographic Explorations of the Postcolonial State*, Durham, London: Duke University Press 2001.
- Brown, Michelle: »Setting Conditions« for Abu Ghraib: The Prison Nation Abroad, in: *Legal Borderland: Law and the construction of American borders*, Baltimore/Md.: Johns Hopkins University Press 2006, S. 381-405.
- Bruha, Thomas/Tams, Christian J.: »Folter im Völkerrecht«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36, 4.9.2006, S. 16-22.
- Brunkhorst, Hauke: »Folter vor Recht. Das Elend des repressiven Liberalismus«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 49/1 (2005), S. 75-82.
- Butler, Judith: »Kontingente Grundlagen: Der Feminsimus und die Frage der ›Postmoderne‹«, in: Seyla Benhabib/Judith Butler/Drucilla Cornell/Nancy Fraser, *Der Streit um Differenz. Feminismus und Postmoderne in der Gegenwart*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1993, S. 31-58.
- Buzan, Barry/Waever, Ole/Wilde, Jaap de: *Security. A New Framework For Analysis*, Lynne Rienner: Boulder/Co. 1998.
- Caldwell, Anne: »Im Namen der Menschheit regieren. Gouvernementalität und Bio-Souveränität«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), *Geschichte der Gouvernementalität*, S. 107-126.
- Chambliss, William J.: »State-organized Crime«, in: Patricia A. Adler/Peter Adler (Hg.), *Constructions of Deviance. Social Power, Context, and Interaction*, Belmont/Ca. 1993, S. 169-184.
- Cole, David: »Deren Freiheit, unsere Sicherheit. Bürger und Nichtbürger nach dem 11. September 2001«, in: Uwer, Thomas/Organisationsbüro (Hg.), *Bitte bewahren Sie Ruhe. Leben im Feindrechtsstaat*, Berlin: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen 2006, S. 165-193.
- Danner, Mark: *Torture and Truth. America, Abu Ghraib, and the War on Terror*, New York: New York Review Books 2004.
- Dean, Mitchell: »Risk, Calculable and Incalculable«, in: *Soziale Welt* 49 (1998), S. 25-42.
- : »Die ›Regierung von Gesellschaften‹. Über ein Konzept und seine historischen Voraussetzungen«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), *Geschichte der Gouvernementalität*, S. 86-101.
- Dershowitz, Alan M.: *Why Terrorism Works – Understanding the Threat, Responding to the Challenge*, New Haven, London: Yale University Press 2002.
- : »Tortured Reasoning«, in: S. Levinson (Hg.), *Torture*, S. 257-280.
- Durkheim, Emile: *Über die Teilung der sozialen Arbeit. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Mit einer Einleitung von Niklas Luhmann: *Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie*. Mit einem

- Nachwort von Hans-Peter Müller und Michael Schmid, 2. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1988.
- Edelman, Murray: Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, Frankfurt a.M., New York: Campus 1976.
- Eisenberg, Ulrich: »Kriminologisch bedeutsames Verhalten von Staatsführungen und ihren Organen«, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63 (1980), S. 217-231.
- Feest, Johannes: »Justizvollzugsanstalten: totale Institutionen, Folter und Verbesserungen der Prävention«, unv. MS. 2006.
- Fischer, Ralf: »Probleme bei der Erfassung kriminologisch relevanten Verhaltens von Staatsführungen und ihren Organen«, in: Kriminologisches Journal 15 (1983), S. 275-283.
- Foucault, Michel: »Das Spiel des Michel Foucault«, in: S III, 391-430.
- : »Brief an einige Führer der Linken«, in: S III, 502-504.
- : »Folter ist Vernunft«, in: S III, 505-514.
- : »Diskussion vom 20. Mai 1978«, in: S IV, 25-43.
- : »Das Subjekt und die Macht. Nachwort von Michel Foucault«, in: Dreyfus, Hubert/Rabinow, Paul: Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik, Frankfurt a.M.: Athenäum 1987, S. 243-261.
- Garland, David: The Limits of the Sovereign State: Strategies of Crime Control in Contemporary Society, in: British Journal of Criminology 36 (1996), S. 445-471.
- Giddens, Anthony: Konsequenzen der Moderne, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1995.
- Goffman, Irving: Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag, München: Piper 1969.
- : Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1972.
- Gordon, Colin: »Afterword«, in: Ders. (Hg.), Michel Foucault. Power/Knowledge: Selected Interviews and Other Writings, Brighton, Sussex: Harvester Press 1980, S. 229-259.
- Green, Penny J./Ward, Tony: »State Crime, Human Rights, and the Limits of Criminology«, in: Social Justice 27/1 (2000), S. 101-115.
- Greenberg, Karen J.: The Torture Debate in America, Cambridge: Cambridge University Press 2006.
- /Dratel, Joshua L.: The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 2005.
- Grey, Stephen: Das Schattenreich der CIA. Amerikas schmutziger Krieg gegen den Terror, München: DVA 2006.
- Hampson, Fan Osler: Madness in the Multitude: Human Security and World Disorder, Oxford: Oxford University Press 2002.
- Hathaway, Oona A.: »The Promise and Limits of the International Law of Torture«, in: S. Levinson (Hg.), Torture, S. 199-212.

- Hersh, Seymour M.: Die Befehlskette. Vom 11. September bis Abu Ghraib, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt 2004.
- Hobbes, Thomas: Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates, hg. u. eingel. von Iring Fettscher, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1984.
- Horn, Eva: »Der Spion«, in: Dies./Stefan Kaufmann/Ulrich Bröckling (Hg.), Grenzverletzer, Berlin: Kadmos 2002, S. 136-155.
- Human Rights Watch: »Still at Risk: Diplomatic Assurances No Safeguard against Torture«, April, Vol. 17, No. 4 (D) 2005.
- Jäger, Herbert: Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1989.
- Jamieson, Ruth/McEvoy, Kieran: »State Crime by Proxy and Juridical Othering«, in: British Journal of Criminology 45 (2005), S. 504-527.
- Johnston, Les/Shearing, Clifford: Governing Security. Explorations in Policing and Justice, London, New York 2003.
- Kaleck, Wolfgang/Ratner, Michael/Singelnstein, Tobias/Weiss, Peter (Hg.): International Prosecution of Human Rights Crimes, Berlin u.a.: Springer 2007.
- Kaplan, Amy: »Where Is Guantánamo?«, in: American Quarterly 57/3 (2005), S. 831-858.
- Kelstrup, Morten: »Globalisation and societal insecurity. The securitisation of terrorism and competing strategies for global governance«, in: Stefano Guzzini/Dietrich Jung (Hg.), Contemporary Security Analysis and Copenhagen Peace Research, London: Routledge 2004, S. 106-116.
- Kendall, Gavin: »Global networks, international networks, actor networks«, in: Larner, Wendy/Walters, William (Hg.), Global Governmentality. Governing International Spaces, London, New York: Routledge 2004, S. 59-75.
- Krauzlarich, David/Mullins, Christopher W./Matthews, Rick A.: »A Complicity Continuum of State Crime«, in: Contemporary Justice Review 6/3 (2003), S. 241-254.
- Krasmann, Susanne: »»Makrokriminalität« – Erfolg oder Versagen der Kriminologie«, in: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (Hg.), Kriminologie – Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen, Chur/Zürich: Rüegger 2004, S. 293-320.
- : »Folter im Ausnahmezustand?«, in: Dies./Jürgen Martschukat (Hg.), Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld: transcript 2007.
- /Volkmer, Michael (Hg.): Michel Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ als Paradigma in den Sozialwissenschaften, Bielefeld: transcript 2007.
- /Wehrheim, Jan: »Folter und die Grenzen des Rechtsstaats«, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 89 (2006), S. 265-275.
- Krohn-Hansen, Christian/Nustad, Knut G. (Hg.): State Formation. Anthropological Perspectives, London: Pluto 2005.

- Lemke, Thomas: »Freiheit ist die Garantie der Freiheit – Michel Foucault und die Menschenrechte«, in: Vorgänge 40 (2001), S. 270-276.
- : Eine unverdauliche Mahlzeit? Staatlichkeit, Wissen und die Analytik der Regierung, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernementalität, S. 47-73.
- Levinson, Sanford (Hg.): Torture. A Collection, Oxford, New York: Oxford University Press 2004.
- Lucke, Albrecht von: »Normalität als Ausnahmezustand. Die ›Berliner Republik‹ und die Rückkehr des Freund-Feind-Denkens«, in: Undine Ruge/Daniel Morat (Hg.), Deutschland denken. Beiträge für die reflektierte Republik, Wiesbaden: VS 2005, S. 191-204.
- Macherey, Pierre: »Für eine Naturgeschichte der Normen«, in: Ewald, François/Waldenfels, Bernhard (Hg.), Spiele der Wahrheit: Michel Foucaults Denken, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1991, S. 171-204.
- Maguire, Mike/Morgan, Rod/Reiner, Robert (Hg.): The Oxford Handbook of Criminology, 3., überarb. Aufl., Oxford: Oxford University Press 2002.
- Manske, Gisela: Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit, Berlin: Duncker & Humblot 2004.
- Mégrét, Frédéric: »Justice in Times of Violence«, in: European Journal of International Law 14/2 (2003), S. 327-345.
- Marx, Reinhard: »Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?«, in: Kritische Justiz 37/3 (2004), S. 278-304.
- : »Globaler Krieg gegen Terrorismus« und territorial gebrochene Menschenrechte«, in: Kritische Justiz 39/2 (2006), S. 151-178.
- Mayer, Jane: »Outsourcing Torture«, in: The New Yorker, 14.2.2005.
- McCoy, Alfred W.: Foltern und Foltern lassen. 50 Jahre Folterforschung und -praxis von CIA und US-Militär, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 2005.
- Narr, Wolf-Dieter: »Folter absolut relativ. Das Fragwürdige am Daschner-Urteil«, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 80 (1), 2005, S. 69-74.
- Neubacher, Frank/Klein, Anne (Hg.): Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte, Berlin: Duncker & Humblot 2006.
- Nietzsche, Friedrich: »Zur Genealogie der Moral«, in: Kritische Studienausgabe, Bd. 5, hg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München, Berlin: dtv/de Gruyter 1988, S. 245-412.
- Nowak, Manfred: »Das System Guantánamo«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 36, 4.9.2006, 23-30.
- O'Malley, Pat: »Policing, Politics and Postmodernity«, in: Social & Legal Studies 6/3 (1997), S. 363-381.
- Peters, Edward: Folter: Geschichte der Peinlichen Befragung, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt 2003 [1985].
- Popitz, Heinrich: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe, Tübingen: Mohr 1968.

- Poscher, Ralf: »Menschenwürde als Tabu. Die verdeckte Rationalität eines absoluten Rechtsverbots der Folter«, in: G. Beestenmöller/H. Brunkhorst: Rückkehr, S. 75-87.
- Rajchman, John 1991: »Foucault's Art of Seeing«, in: Ders.: Philosophical Events. Philosophical Essays of the 80s, New York, Oxford: Columbia University Press, S. 68-102.
- Ratner, Michael: »Litigating Guantánamo«, in: Kaleck et al. (Hg.), Human Rights Crimes, S. 201-211.
- Reemtsma, Jan Philipp: »Zur politischen Semantik des Begriffs ›Folter‹«, in: Ders. (Hg.), Folter. Zur Analyse eines Herrschaftsmittels, Hamburg: Hamburger Edition 1991, S. 239-263.
- : Folter im Rechtsstaat?, Hamburg: Hamburger Edition 2005.
- : »Zur Diskussion über die Re-Legitimierung der Folter«, in: G. Beester-möller/H. Brunkhorst: Rückkehr, S. 69-74.
- Rejali, Darius: »Modern Torture as a Civic Marker: Solving a Global Anxiety With a New Political Technology«, in: Journal of Human Rights 2/2 (2003), S. 153-171.
- Roggan, Fredrik: Auf legalem Weg in einen Polizeistaat, Bonn: Pahl-Ru-genstein 2000.
- Rose, Nikolas/Miller, Peter: »Political Power Beyond the State: Problematics of Government«, in: British Journal of Sociology 43 (1992), S. 173-205.
- Saar, Martin: »Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ im Werkkontext«, in: S. Krasmann/M. Volkmer (Hg.), Geschichte der Gouvernementalität, S. 23-45.
- Schulze, Detlef Georgia/Berghahn, Sabine/Wolf, Frieder Otto (Hg.), Politisierung und Ent-Politisierung als performative Praxis, Münster: West-fälisches Dampfboot 2006.
- Singer, Peter W.: Die Kriegs-AGs. Über den Aufstieg der privaten Militärfirmen, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins 2006.
- Steinmetz, George (Hg.): State/Culture: State-Formation after the Cultural Turn, Ithaca und London: Cornell University Press 1999.
- Tilly, Charles: »War Making and State Making as Organized Crime«, in: Peter B. Evans/Dietrich Rueschmeyer/Theda Skocpol (Hg.), Bringing the State Back In, Cambridge u.a.: Cambridge University Press 1985, S. 169-181.
- Veyne, Paul: Foucault: Die Revolutionierung der Geschichte, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1992.
- Weber, Max: Politik als Beruf, in: Ders.: Gesammelte politische Schriften. 2. u. erw. Aufl., neu hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen 1958.
- Wesel, Uwe: »Die Konjunktur der Menschenrechte. Ein Ausflug nach Guantánamo«, in: Kursbuch: Neue Rechtsordnungen, 155 (2004), S. 29-36.
- Žižek, Slavoj: »Vom Homo sucker zum Homo sacer«, in: Ders.: Willkommen in der Wüste des Realen, Wien: Passagen 2002, S. 89-115.